



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [vi1@sozialministerium.at](mailto:vi1@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 25. Juni 2020

**Betrifft: GZ 2020-0.377.780– Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **II. Sozio-ökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit.c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 28 UN-BRK die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderungen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familie zu gewährleisten.

Gleichsam gebietet Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG die umfassende „Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens“.

Daten belegen, dass Menschen mit Behinderungen überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Deren ohnehin oft schon prekäre wirtschaftliche Situation wurde durch die aktuelle Pandemie und deren Folgeerscheinungen vielfach zusätzlich verschärft.

## **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Angesichts der auch im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebrachten Intention, dass die vorgeschlagene Einmalzahlung speziell zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise dienen soll, muss aus Sicht der Behindertenanwaltschaft die Textierung der gegenständlichen Gesetzespassage derart unmissverständlich erfolgen, dass eine Anrechnung dieses Betrages auf jedwede andere Geldleistung der öffentlichen Hand, gleichgültig in die Kompetenz welcher Gebietskörperschaft diese fällt, definitiv ausgeschlossen ist.

Nicht zuletzt der Gleichheitssatz gebietet es, sicherzustellen, dass eine allgemeine Geldleistung zur Abmilderung der ökonomischen Auswirkungen der momentanen



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Gesundheitskrise allen Bezugsberechtigten gleichermaßen auch tatsächlich zu Gute kommt und eine Neutralisierung durch eine Anrechnung dieses Betrages beim Bezug anderer Mittel aus öffentlicher Hand jedenfalls ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elke Niederl'.

Stellvertretende Behindertenanwältin

Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl